

135,229 Thlr. 14 gGr. 4 Pf. Uebertrag.

Ferner

10,757 = 11 = 10 = für den Hofstaat der Höchsfeligen Königin Maria Theresia, welche Position auf andere Einnahmequellen verwiesen wurde.

145,987 Thlr. 2 gGr. 2 Pf. Summe.

Diese Summe von der obigen abgezogen blieb ein Bedarf von
568,951 Thlr. — gGr. 8 Pf.

Die Stände nahmen jedoch an, daß hierbei noch Ersparnisse im Betrage von 60 — 68,000 Thlr. — — zu bewirken sein könnten, ohne Gefährdung der Aufrechthaltung der Würde der Krone, und offerirten hiernach eine Civil-
liste von

500,000 Thlr. Conv. Gd.

mit einem transitorischen Zuschuß von 50,000 Thlr. — —, der jährlich um 10,000 Thlr. — — vermindert und mit dem Jahre 1836 gänzlich in Wegfall kommen sollte.

Rücksichtlich der Dauer der Civilliste beantragten die Stände, daß dieselbe in Betracht der Ungewißheit über die künftigen Erträge der Staatseinnahmen und der Summe der daraus zu befriedigenden Bedürfnisse, lediglich auf die Dauer der Regierungszeit Sr. Majestät des Königs und Sr. Königlichen Hoheit des Prinzen Mitregenten, als der beiderseitigen allerhöchsten und höchsten Paciscenten, beschränkt und in die Verfassungsurkunde die Bestimmung aufgenommen werde, daß die Civilliste künftig nur auf die Dauer der jedesmaligen Regierungszeit mit den Ständen festgestellt werde.

In Beziehung auf die im Gegensatz der Bewilligung der Civilliste den Staatscassen zu überweisenden Einnahmen gestatteten sich die Stände zu bemerken, wie dazu wohl nicht die in dem allerhöchsten Decrete mit angeführten Regalien zu rechnen sein dürften, da, wie schon der Name derselben zeige und das Territorial-Staatsrecht der deutschen Staaten lehre, davon die Bestreitung der Kosten der Staatsregierung, mithin die Deckung der allgemeinen Staatsbedürfnisse zu bewirken sei. Nur der Ertrag der Domainen, welche, wenigstens zum größern Theil, zu dem Privateigenthum der deutschen Fürsten zu rechnen und aus demselben erworben worden seien, möchte als ein Gegenstand zu betrachten sein, der zunächst zu Bestreitung der Kosten der fürstlichen Hofhaltung zu verwenden wäre. Hiernach werde man auch im Königreiche Sach-